

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Psychologie 90 Prozent der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7 in Kopie.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Psychologie durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7.

§ 7 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych (Studierendenauswahlverfahren Psychologie) wird von der STAV-Psych-Koordinationsstelle an der Universität Heidelberg organisiert und koordiniert und unter anderem in Freiburg durchgeführt. Für die Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych wird eine Gebühr erhoben. Rechtlich maßgeblich sind die Satzung der Universität Heidelberg über den freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych und die zugehörige Gebührensatzung der Universität Heidelberg.

(2) Der freiwillige Studieneignungstest STAV-Psych dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin aufgrund seiner/ihrer psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Informationen zu Termin und Ort für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests STAV-Psych werden rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Psychologie bekanntgegeben.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych werden maximal 20 Punkte vergeben. Die Punktzahl ergibt sich aufgrund des entsprechend dem individuellen Testergebnis erreichten Prozentrangs, der in der Bescheinigung über die Testteilnahme ausgewiesen ist. Die Punkte für die erfolgreiche Testteilnahme werden wie folgt vergeben:

Prozentränge über 95:	20 Punkte
Prozentränge über 90 bis 95:	19 Punkte
Prozentränge über 85 bis 90:	18 Punkte
Prozentränge über 80 bis 85:	17 Punkte
Prozentränge über 75 bis 80:	16 Punkte
Prozentränge über 70 bis 75:	15 Punkte
Prozentränge über 65 bis 70:	14 Punkte
Prozentränge über 60 bis 65:	13 Punkte
Prozentränge über 55 bis 60:	12 Punkte
Prozentränge über 50 bis 55:	11 Punkte
Prozentränge über 45 bis 50:	10 Punkte
Prozentränge über 40 bis 45:	9 Punkte
Prozentränge über 35 bis 40:	8 Punkte
Prozentränge über 30 bis 35:	7 Punkte
Prozentränge über 25 bis 30:	6 Punkte
Prozentränge über 20 bis 25:	5 Punkte
Prozentränge über 15 bis 20:	4 Punkte
Prozentränge über 10 bis 15:	3 Punkte
Prozentränge über 5 bis 10:	2 Punkte
Prozentränge von 1 bis 5:	1 Punkt

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt wird:

1. Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Punktzahl wird durch 30 geteilt. Die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung bestimmt.
2. Durch die Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych können gemäß § 7 Absatz 4 bis zu 20 Punkte erworben werden.
3. Die Punktzahl gemäß Nr. 1 Satz 1 (maximal 30 Punkte) wird gegebenenfalls mit der durch die Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych erreichten Punktzahl gemäß Nr. 2 addiert (maximal 50 Punkte).

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird für den Studiengang Bachelor of Science Psychologie auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) vom 27. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 56, S. 243–245) außer Kraft.

Freiburg, den 28. Februar 2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor